



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Wachenheim an der Weinstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Wachenheim an der Weinstraße, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kulturgut und Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhalt und Pflege des Kulturgutes
- Unterstützung und begleitende Beratung in der Landschafts- und Denkmalpflege
- Erhalt und Erneuerung maßgeblicher Sehenswürdigkeiten
- Initiativen zur Verbesserung des Freizeitwertes der ortsnahen Landschaft
- Allgemeine Ortsverschönerung und Pflege öffentlicher Anlagen
- Beschilderung historischer Gebäude und des historischen Stadtrundgang
- Veranstaltungen im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege insbesondere historische Nachtwächterführungen, Gedenkfeiern zur Stadterhebung, Stadtmauer-Lichterfeste, Stadtführungen beim „Tag des Deutschen Denkmals“ und Durchführung von Kräuterseminare.
- Familien- und Namensforschung im Rahmen historischer Heimatpflege
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Aufarbeitung und Fortführung der Wachenheimer Ortsgeschichte und Genealogie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und orientiert sich an den Grundsätzen des § 1.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.



S a t z u n g

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Personen, Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts und sonstige Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

Es gibt: Einzelmitgliedschaft
Familienmitgliedschaft und
Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit seinen Vorstandsmitgliedern.
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe hierfür anzugeben.
Bei Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Vorstand kann Abweichungen hier zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen um sich ihrer Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Initiativen die Vereinsarbeit zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.

Mitglieder beiderlei Geschlechts über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Ausnahme: Mitglieder können erst ab dem 21. Lebensjahr in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Familienmitgliedschaften, mit einem Jahresbeitrag, haben nur eine Stimme.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand und Beirat



S a t z u n g

beschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Die Gründe sind:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Es müssen jedoch für einen solchen Beschluss des Vorstandes und Beirats mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben.

Dem Betreffenden ist der Ausschluss schriftlich und Angabe der Gründe mitzuteilen. Ihm steht Widerspruch bei die Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 9 Die Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführende Vorstand
3. Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist im ersten Vierteljahr einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Zwischen der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

Zu ihrer Aufgabe gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Jahresrechnung.
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Beirates.
4. Neuwahlen finden alle drei Jahre statt.

Hierzu muss die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer bestimmen, die auf Vorschläge der Versammlung entweder durch Zuruf oder schriftlich den Vorsitzenden wählen lassen.

Nach der Wahlannahme führt der Vorsitzende die Wahl weiter.

Zu wählen sind:

1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
Schriftführer/in



Satzung

Kassenwartin/in
maximal 6 Beisitzer (Beirat) und 2 Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner:

1. Ehrenmitglieder ernennen
2. Mitgliedsbeiträge festsetzen
3. Die Satzung ändern
4. Den Beitritt oder Austritt bei größeren Verbänden beschließen und
5. den auflösen.

§ 11 Abstimmung der Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, doch bedürfen ihre Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit und Stimmgleichheit das Los.

Die Wahlen können per Akklamation bei einem Wahlvorschlag vorgenommen werden, sofern von der Versammlung keine schriftliche Wahl beantragt wird.

Gibt es mehrere Wahlvorschläge so ist schriftlich abzustimmen.

Für Änderungen der Satzung müssen zwei Drittel der Anwesenden stimmen.

Bei Änderungen der §§ 1 und 17 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und muss diese nötigenfalls schriftlich eingeholt werden.

Mitglieder unter 21 Jahren können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Änderung in der Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes muss dem Registergericht ein Auszug aus dem Protokoll zugesandt werden. Dabei sind Namen des geschäftsführenden Vorstandes zu nennen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen wird.

§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand und der Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstände vertreten



S a t z u n g

den Verein gerichtlich und außer gerichtlich, jedoch muss der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter darunter sein.

Die notwendigen Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter eingeladen.

Der Beirat besteht aus den gewählten Beisitzern. Er hat den Auftrag, den geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Er ist zuständig für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren. Außerdem obliegt ihm die Führung der Mitgliederdatei. Er leistet auf Anweisung des Vorstandes Zahlungen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und hat die Sitzungsniederschriften anzufertigen.

Ehrenmitglieder können als Ratgeber zu Sitzungen geladen werden. Sie haben Sitz und Stimme bei allen Beschlüssen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Berater zu Sitzungen einzuladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigt sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Beisitzer und
3. Ehrenmitglieder.

§ 14 Unterausschüsse

Für bestimmte Aufgaben des Vereins können Unterausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden, Die Namen der Teilnehmer müssen dem Vorstand bekannt sein. Das Aufgabengebiet muss von Vorstand klar vorgegeben werden.

§ 15 Ehrengericht

Ein Ehrengericht wird bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt.

§ 16 Trennung von Abteilungen oder Gruppierungen vom Verein

Wenn sich eine Abteilung oder Gruppe vom Verein trennt, dann besteht kein Anspruch der Abteilung am Vereinsvermögen. § 3 besagt ausdrücklich, dass kein Mitglied Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen hat.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen



S a t z u n g

Mitgliederversammlung erfolgen. Zwei Drittel von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder müssen für eine Auflösung stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks des Vereins und beendeter Liquidation fällt das restliche Vermögen an die "Initiative Wachenheimer Stadtmauer e.V." mit Sitz in Wachenheim an der Weinstraße, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung und im BGB nicht vorgesehene Fälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand und Beirat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung bzw. die Satzungsänderung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und ordnungsgemäßer Registrierung beim Finanzamt und dem Vereinsregister.

Wachenheim, 21. Januar 2011

Torsten Bechtel
(Vorsitzender)

Klaus Panzer
(1. stellvertr. Vorsitzender)

Uli Tempel
(2. stellvertr. Vorsitzende)

Gisela Panzer
(Kassenwartin)

Marlies Zahler-Knerr
(Schriftführerin)